



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e06.11.03-04

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 1 bis 55

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Juli 2018

Wahlerlass Nr. L 5/VA 2

**Landtagswahl und Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018;
Stimmzettel**

Das HCC – Referat Zentrale Beschaffung – hat die Aufträge für den Druck der Stimmzettel für die Landtagswahl und des Stimmzettels für die Volksabstimmungen an folgende Druckereien erteilt:

- Druck- und Verlagshaus
Thiele & Schwarz GmbH
Werner-Heisenberg-Straße 7
34123 Kassel

für den Bereich NORD: Landtagswahlkreise 1 bis 11

- Firma
Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

für den Bereich MITTE: Landtagswahlkreise 12 bis 20



- Firma mww.druck und so... GmbH
Anton-Zeeh-Straße 8
55252 Mainz-Kastel

für den Bereich WEST: Landtagswahlkreise 21 bis 24 und 28 bis 33.

- Firma
Druckerei Imbescheidt GmbH & Co. KG
Belchenstraße 3
60528 Frankfurt am Main

für den Bereich OST: Landtagswahlkreise 25 bis 27 und 34 bis 42

- Firma
Druckerei Zeidler GmbH & Co. KG
Fritz-Ullmann-Straße 7
55252 Mainz-Kastel

für den Bereich SÜD: Landtagswahlkreise 43 bis 55.

Gegenstand des Auftrags ist auch die Falzung der Stimmzettel, die Verpackung sowie die Auslieferung direkt an die Städte und Gemeinden.

Das für den Druck der Stimmzettel erforderliche Papier wird von der jeweiligen Druckerei direkt bei der Fa. BERBERICH PAPIER abgerufen.

1. **Stimmzettel für die Landtagswahl**

Der Stimmzettel wird für die Wahlkreis- und Landesstimme einheitlich schwarz gedruckt. Zur besseren Unterscheidung werden die Stimmzettel wie bei der Landtagswahl 2013 auf der Vorderseite mit einem farbigen Raster hinterlegt. Diese Kennzeichnung ist sowohl für die Wahlorganisation als auch die beauftragten Druckereien als zusätzliches Hilfsmittel zur Vermeidung von Verwechslungen gedacht. Ich werde hierauf im Rahmen meiner Presseerklärungen hinweisen und rege an, dass auch Sie im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit entsprechend verfahren.

Die Zuteilung der Farben für die Rasterung hat das HCC – Zentrale Beschaffung – bereits vorgenommen. Die Farbe für Ihren Wahlkreis können Sie der beigefügten **Anlage 1** entnehmen.

Die Auftragsabwicklung – ausgenommen die Bezahlung – obliegt Ihnen; dies gilt insbesondere für die Sicherstellung von Inhalt, Layout und Form der Stimmzettel einschließlich Korrektur, Druckfreigabe und Überwachung der Auslieferung.

- 1.1** Der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V. stellt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. für die Landtagswahl wieder Stimmzettelschablonen her. Dies macht Vorkehrungen für die Stimmzettelgestaltung erforderlich, da die hergestellte Schablone in allen hessischen Wahlkreisen verwendet werden soll. Sie wird aus einem Karton bestehen, in dem die für das Ankreuzen vorgesehenen Kreise ausgestanzt sind. Zu jedem Kreis wird es eine erhaben ausgeführte – und damit tastbare – laufende Nummer geben, die der Nummerierung der Wahlvorschläge auf dem amtlichen Stimmzettel entspricht; die Nummer wird zusätzlich in Braille-Schrift angebracht. Dazu vertreibt der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen wieder eine CD (aufgelesen vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf Marburg), die sämtliche Stimmzettelinformationen enthält. Die Zahl der Ankreuzmöglichkeiten wird nach dem Stimmzettel des Wahlkreises bestimmt, bei dem die meisten Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ohne Landesliste zugelassen werden. Die Schablonen werden am oberen Ende einen Anschlagfalz erhalten, so dass die Stimmzettel bündig angelegt werden können. Nähere Hinweise zur Verwendung der Schablonen gebe ich im Zusammenhang mit dem Wahlerlass „Unterrichtung der Wahlvorstände“.
- 1.2** Das vorstehende Konzept setzt eine einheitliche Normierung sämtlicher hessischer Stimmzettel voraus, die ich dem Blinden- und Sehbehindertenbund zugesagt habe. Bei der Gestaltung der Stimmzettel sind die aus der anliegenden Beschreibung ersichtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten (**Anlage 2**). Die Breite des Stimmzettels beträgt 21,0 cm, die Höhe des Stimmzettels steht derzeit noch nicht fest. Aufgrund der großen Nachfrage von Parteien und Wählergruppen ist mit einem längeren Stimmzettel als bei der Landtagswahl 2013 (Format des Stimmzettels 21 cm x 68 cm) zu rechnen. Um es Blinden und Sehbehinderten zu ermöglichen, den Stimmzettel ohne Hilfe in die Stimmzettelschablone einzulegen, wird in **alle** Stimmzettel in der rechten oberen Ecke ein Loch gestanzt. Die Position des Loches ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Aufdrucke für die repräsentative Wahlstatistik so weit in die Mitte des Stimmzettels gedruckt werden, dass sie auch nach dem Einstanzen des Loches vollständig lesbar bleiben. Es empfiehlt sich wegen der maschinellen Belegung im Hessischen Statistischen Landesamt, den Schlüsselbuchstaben größer und fetter zu drucken.

Für den Inhalt des Stimmzettelkopfes verweise ich auf das Vordruckmuster Nr. LW 17. Ich habe veranlasst, dass die Fa. mww.druck und so ... GmbH die Druckvorlage fertigt und sie in Form einer pdf-Datei den übrigen Druckereien zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für den rechten Teil des Stimmzettels mit den Angaben zu den Landeslisten und die Position des Eindrucks für die repräsentative Wahlstatistik.

Sollten sich auf Grund von Besonderheiten in den Kreiswahlvorschlägen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorgaben ergeben, bitte ich, sich umgehend mit mir in Verbindung zu setzen. Sofern sich eine unabweisbare Notwendigkeit einer Abänderung der Gestaltungsrichtlinien ergeben sollte, muss dies auf alle Wahlkreise erstreckt werden; ich behalte mir vor, die in Rede stehenden Vorgaben rechtzeitig vor dem Druck der Stimmzettel zu modifizieren.

Ich bitte, für die Überprüfung, ob die Vorgaben von der Druckerei bei der Gestaltung des Stimmzettels exakt eingehalten wurden, einen Originalstimmzettelandruck zu benutzen. Änderungen durch die Druckerei nach der Druckfreigabe dürfen unter keinen Umständen erfolgen, weil sonst die Schablone für den in Rede stehenden Wahlkreis möglicherweise nicht mehr verwendet werden kann. Dies führt zur Anfertigung von Stimmzettelschablonen für einzelne Wahlkreise; die dadurch entstehenden Zusatzkosten müssen der Druckerei in Rechnung gestellt werden. Die Druckereien wurden im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich auf diese Zusammenhänge aufmerksam gemacht; ich bitte darum, dass auch Sie diesem Gesichtspunkt verstärkte Aufmerksamkeit schenken.

1.3 Ungeachtet der Druckvorlagenfertigung durch die Fa. mww.druck und so ... GmbH werde ich ein nicht maßstabsgerechtes Muster des **rechten** Teils des Stimmzettels nach Einreichungsschluss für die Wahlvorschläge am 20. August 2018 übersenden. In dieses Muster werde ich die Landeslisten der Parteien aufnehmen, mit deren Zulassung nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu rechnen ist.

1.4 Hinsichtlich des **linken** Teils des Stimmzettels (Kreiswahlvorschläge) verweise ich auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LWG, § 37 LWO.

Wird für eine Partei oder eine Wählergruppe eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen, so bleibt das entsprechende Feld auf der linken Seite des Stimmzettels leer; in dieser Spalte entfällt auch die fortlaufende Nummer. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, für die keine Landesliste zugelassen wird, erhalten die sich an die letzte Landesliste anschließenden Nummern. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt.

Ich bitte, die Angaben für die linke Seite des Stimmzettels auf der Basis Ihrer Vorprüfung der für Sie zuständigen Druckerei **bis zum 21. August 2018** zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Sowohl bei der Zulassung der Wahlvorschläge als auch im Falle der Zulassung bei der Erstellung des Stimmzettels ist auf die genaue Wiedergabe der Namen und der Schreibweise der Parteien, der Kurzbezeichnungen und der Namen der Bewerberinnen und Bewerber zu achten.

Ich weise besonders darauf hin, dass die in der Satzung festgelegte Schreibweise des Parteinamens vollständig verwendet werden muss. Die dort vorgesehene Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben ist verbindlich. Dies gilt auch für besonders lange Parteinamen; das Weglassen einzelner satzungsgemäßer Namensbestandteile ist nicht zulässig.

Die Buchstabengröße muss bei der Großschreibung derjenigen der übrigen Parteien entsprechen. Die Felder für die einzelnen Wahlvorschläge müssen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in jedem Fall gleich groß sein. Darüber hinaus bitte ich Sorge zu tragen, dass der Raum für die Kurzbezeichnungen der Parteien möglichst gleich groß ist und die Kurzbezeichnung nicht in den übrigen Text hineinragt. Für die Schriftgröße sind die Abmessungen verbindlich, die sich aus der Druckvorlage des rechten Stimmzettelteils ergeben.

- 1.6. Ich werde die Druckereien bitten, in direktem Anschluss an die Stimmzettelproduktion pro Wahlkreis jeweils fünf Stimmzettel an mich sowie jeweils zwei Stimmzettel an die

Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.
z. Hd. Herrn Mirko Melz
Postfach 1160
35001 Marburg

Tel.: 06421/606-471, E-Mail: m.melz@blista.de

und zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus § 37 Abs. 3 LWO je einen an den

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen
z. Hd. Herrn Klaus Meyer
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt am Main

Tel.: 069/150596-72, E-Mail: k.meyer@bsbh.org

zu übersenden. Bei der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. wird unmittelbar nach Erhalt der Musterstimmzettel mit der Schablonenproduktion begonnen.

Ich gehe davon aus, dass die Stimmzettel spätestens am 13. September 2018 bei den Gemeinden vorliegen.

- 1.7 Erfahrungen bei früheren Wahlen veranlassen mich zu der Bitte, auf die **Gestaltung** und das **Korrekturlesen** der Stimmzettel **besondere Sorgfalt** zu verwenden.

2. Stimmzettel für die Volksabstimmungen

Der Stimmzettel für die Volksabstimmungen hat das Format DIN A 3 (29,7 cm x 42,0 cm). Er wird in zwei Farben gedruckt. Der Text ist einheitlich schwarz. Auf der Vorder- und der Rückseite wird der Stimmzettel mit einem farbigen (grünen) Raster (Rasterfarbe HKS 64 N ca. 25 %) versehen.

Eine pdf-Datei des Stimmzettels wird den Druckereien Anfang August durch die von mir beauftragte Fa. mww.druck und so... GmbH zur Verfügung gestellt.

2.1 Eine repräsentative Wahlstatistik findet für die Volksabstimmungen nicht statt.

2.2 Auch für den Stimmzettel für die Volksabstimmungen stellt der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. eine Stimmzettelschablone her. Sie wird wie die Schablone für die Landtagswahl aus Karton bestehen, in dem die für das Ankreuzen vorgesehenen Kreise ausgestanzt sind. Dazu vertreibt der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen eine CD (aufgelesen vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf Marburg), die die Informationen des Landeswahlleiters zu den Volksabstimmungen, die den Wahlberechtigten zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen übersandt werden, enthält.

Um es Blinden und Sehbehinderten zu ermöglichen, den Stimmzettel ohne Hilfe in die Stimmzettelschablone einzulegen, wird auch in den Stimmzettel für die Volksabstimmungen in die rechten oberen Ecke ein Loch gestanzt.

2.3 Ich werde die Druckereien bitten, unmittelbar nach der Produktion fünf Musterstimmzettel an mich und zwei Stimmzettel an die

Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.
z. Hd. Herrn
Postfach 1160
35001 Marburg

Tel.:

sowie einen an den

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen
z. Hd. Herrn Klaus Meyer
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt am Main

Tel.: 069/150596-72, E-Mail: k. meyer@bsbh.org

zu senden.

Ich gehe davon aus, dass die Stimmzettel spätestens am 28. August 2018 bei den Gemeinden vorliegen.

In Vertretung

gez.

Lammers